



Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist - IfSG) i.V.m. der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) in der Fassung vom 29. Dezember 2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Rügen

über die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik auf zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen nach § 6 Abs. 1 a Corona-LVO

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG sowie § 6 Abs. 1 a Corona-LVO M-V wird für das Gebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Auf den in der Anlage näher bezeichneten öffentlichen Plätze, Flächen und Straßen sind zum Jahreswechsel (31. Dezember 2021 und 1. Januar 2022) die Verwendung von Pyrotechnik im Sinne des § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte, insbesondere feiernder Menschen, nach § 6 Abs. 1 a der Corona-LVO M-V untersagt.
2. Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben daher keine aufschiebende Wirkung.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 VwVG M-V am 30. Dezember 2021 durch Veröffentlichung im Internet (<https://www.lk-vr.de/Hinweise/Bekanntmachungen/>) als bekannt gegeben und tritt am Tag nach der Bekanntmachung, damit am 31. Dezember 2021, in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung Zusammenkünfte wie Gruppen feiernder Menschen im öffentlichen Raum nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Corona-LVO unzulässig sind.

Örtliche Untersagungen des Abbrennens von Feuerwerkskörpern (der Klasse 2) bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt (z.B. Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Seeheilbad Zingst oder Bekanntmachung der Gemeinde Seebad

Insel Hiddensee vom 28.12.2021). Auf die Allgemeinverfügung vom Amt Mönchgut-Granitz zum Abbrennen von Pyrotechnik vom 17. Dezember 2021 wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass nach § 11 Abs. 1 der Corona-LVO M-V ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 des IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Pflichten aus § 6 Abs. 1 a Satz 1 und 2 und vollziehbare Anordnungen aufgrund der Corona-LVO M-V verstößt.

Begründung

Nach § 6 Absatz 1 a Corona-LVO ist die Verwendung von Pyrotechnik sowie Ansammlungen und Zusammenkünfte, insbesondere feiernden Menschen, auf den von den zuständigen Behörden zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen untersagt. Diese Verfügung dient der Konkretisierung der Vorschrift durch Festlegung der entsprechenden Flächen. Die Festlegung der in der Anlage näher bezeichneten Flächen erfolgt auf der Grundlage der Mitteilung der entsprechenden Flächen durch die örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Unter dem Aspekt, dass diese über das Geschehen in ihren Orten auf den öffentlichen Plätzen etc. zum Jahreswechsel die bessere Kenntnis haben, wird die Konkretisierung der Flächen nach deren Einschätzungsprärogative übernommen. Die entsprechenden jeweiligen auf die Kommunen aufgeschlüsselten Flächen sind in der Anlage zu dieser Verfügung aufgeführt.

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung bin ich nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V i.V.m. mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 a VwVfG M-V sachlich und örtlich zuständig. Gemäß § 2 Abs. 2 Infektionsschutzausführungsgesetz M-V (IfSAG M-V) führen die Landkreise und kreisfreien Städte diese Aufgabe aus.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Das durch die Vorschrift eingeräumte behördliche Auswahlermessen wird dadurch beschränkt, dass nach § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG nur „notwendige“ Schutzmaßnahmen getroffen werden dürfen. „Notwendige“ Schutzmaßnahmen sind „Maßnahmen, die zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind“ (BVerwGE 142, 205). Das Ergreifen von Schutzmaßnahmen - also auch ein Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik nach § 28 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 IfSG, § 17b Abs. 2 IfSG - ist nur zulässig, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Jede Schutzmaßnahme muss demnach gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zur Verhinderung der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit geeignet, erforderlich und angemessen (verhältnismäßig im engeren Sinne) sein. Für die Geeignetheit einer Maßnahme genügt es, wenn „der gewünschte Erfolg gefördert werden kann“ wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt (BVerfG, Beschluss vom 23. Oktober

2013, 1 BvR 1842/11, st.Rspr). Im Hinblick auf Schutzmaßnahmen nach § 28 IfSG reicht es insofern aus, wenn die Maßnahme die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt. Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn das mit ihr verfolgte Ziel nicht mit einem gleich wirksamen Mittel erreicht werden kann, welches weniger belastend ist (BVerfG Beschl. v. 8.6.2010 - 1 BvR 2011). Aus dem Gebot der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne) folgt, dass „bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs, dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt“ wird (BVerfG Beschl. v. 12.1.2016 - 1 BvL 6/13).

Bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen kommt der zuständigen Behörde hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen grundsätzlich dabei ein weiter Entscheidungsspielraum zu (Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, B.v.30. April 2020 - 5 Bs 64/20 -, juris). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe ist vor allem die aktuelle Infektionslage zu berücksichtigen.

Die Untersagung erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits bestehenden enormen Belastung des Gesundheitssystems durch die Pandemie. Eine zusätzliche Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen in der Silvesternacht durch feuerwerkstypische Verletzungen soll hierdurch unterbunden werden. Das Abbrennen von Pyrotechnik im öffentlichen Raum führt insbesondere in der Silvesternacht zu Ansammlungen mehrerer Personen und Gruppenbildung. Die erhöhte Attraktivität des öffentlichen Raums wird durch die Begrenzung von Veranstaltungen noch gesteigert und ein vorhergehender Alkoholkonsum im privaten Raum führt aufgrund der dem Alkohol immanenten enthemmenden Wirkung dazu, dass Infektionsrisiken nicht mehr richtig eingeschätzt und AHA-Regeln nicht mehr eingehalten werden.

Zum Verhindern einer weiteren Belastung der Krankenhäuser dient das Abbrennverbot von Pyrotechnik deshalb, weil in diesem Zeitraum erfahrungsgemäß eine erhöhte Anzahl von Verletzungen entstehen, welche zusätzliche Ressourcen in der medizinischen Versorgung binden. Derartige Verletzungen sind z.B. Handverletzungen, Augenverletzungen oder Verbrennungen, die jeweils im Zusammenhang mit Unfällen durch Feuerwerkskörper auftreten. Insbesondere die erhöhte Verletzungsgefahr bei unsachgemäßem Gebrauch stellt eine Belastung für die medizinische Versorgung dar. In der Silvesternacht sind die Einsatzzahlen von Rettungsdiensten höher als in anderen Nächten und es treten vermehrt Handverletzungen sowie Verbrennungen auf, die in Krankenhäusern zu behandeln sind. Vor diesem Hintergrund kann das Abbrennverbot eine zusätzliche Belastung der medizinischen Kräfte verhindern.

Das Abbrennverbot ist ferner eine geeignete Maßnahme zum Infektionsschutz. Ansammlungen und Gruppenbildung sind geeignet, um im Hinblick auf den Infektionsschutz problematische Verhaltensweisen wie Schreien, lautes Reden, geringere Distanz zwischen Einzelpersonen etc. hervorzurufen. BayVGH, Beschl. v. 01.09.2020 -20 CS 20.1962 -, Rn. 27, juris). Es ist anzunehmen, dass diese Verhaltensweisen durch das gemeinsame Abbrennen von Pyrotechnik oder der gemeinsamen Betrachtung von Feuerwerk gehäuft auftreten würden. Dies auch vor dem Hintergrund der durch Feuerwerk oder Knallkörper erhöhten Umgebungslautstärke. Gerade im Hinblick auf Ansammlungen im öffentlichen Raum ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass eines der vordringlichen Ziele zur Eindämmung der Pandemie die Unterbrechung von Infektionsketten ist. Dies gilt besonders aufgrund der aktuellen Infektionslage (s.o.).

Insgesamt zeigt sich damit, dass ein Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in festgelegten Bereichen des öffentlichen Raumes geeignet ist, um diese Zielsetzung zu fördern, insbesondere Ansammlungen zu vermeiden, Ansteckungen zu verhindern und die medizinischen Infrastrukturen zu entlasten.

Die Verbote sind auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Zweckerreichung ersichtlich ist. Insbesondere stellt die Begrenzung des Verbots nur auf bestimmte öffentliche Verkehrsflächen und -örtlichkeiten in der gegenwärtigen Situation ein milderes Mittel dar, als eine Untersagung im gesamten öffentlichen Raum. Hierzu ist auch anzumerken, dass im Vorjahr ein Verbot des Verwendens von Pyrotechnik auf allen öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen galt. In diesem Jahr ist das Verbot auf die festgelegten Flächen begrenzt, sodass es sich bereits um ein milderes Mittel handelt.

Die mit dieser Allgemeinverfügung festgelegten Flächen im Landkreis Vorpommern-Rügen entsprechen den Vorgaben in § 6 Abs. 1 a CoronaVO i.V.m. § 28 IfSG. Es handelt sich um öffentliche Plätze, Flächen und Straßen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten und auf denen in den letzten Jahren Pyrotechnik verwendet worden ist. Auf diesen Flächen ist daher die Gefahr besonders hoch, dass es insbesondere in den Tagen rund um den Jahreswechsel beim Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände zu Infektionen mit dem Coronavirus kommt und Personen infolge des unvorsichtigen Abbrennens erheblich verletzt werden, sodass dadurch die bereits überlasteten Krankenhäuser und Rettungsmittel zusätzlich belastet werden.

Das Verbot des Abbrennens von Pyrotechnik in festgelegten Bereichen des öffentlichen Raumes erweist sich auch als angemessen. Eingeschränkt ist die Handlungsfreiheit einer beschränkten Zahl Betroffener. Hiergegen sind aber die überragenden Rechtsgüter abzuwägen, die mit dem Abbrennverbot verfolgt werden, insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Erhaltung der an die Auslastungsgrenze stoßenden medizinischen Infrastruktur. So ist auch abzuwägen mit der drohenden Überlastung der klinischen Kapazitäten.

Zuletzt verzeichneten die Kliniken eine starke Zunahme von stationär behandlungspflichtigen Covid-19-Patienten. Die gegenwärtigen Kapazitäten der Krankenhäuser im Cluster Landkreis Vorpommern-Rügen und Landkreis Vorpommern-Greifswald sowohl auf den Intensiv- als auch auf den Normalstationen sind erschöpft. Um diesen Zustand nicht weiter zu verschlechtern sind zusätzliche Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie zwingend notwendig.

Auch unter Berücksichtigung der Gesetzeslage des § 23 Abs. 2 Satz 2 der 1. SprengV, wonach das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 nur am 31. Dezember und am 01. Januar ohne Erlaubnis, Befähigungsschein oder Ausnahmegewilligung in Sinne von § 23 Abs. 2 S.1 1. SprengV erlaubt ist, überwiegt das Allgemeininteresse am Schutz von Leben und Gesundheit sowie einer leistungsfähigen medizinischen Infrastruktur dem Interesse des Einzelnen Betroffenen diese zweitägige Erlaubnis auch an allen Orten des öffentlichen Raumes nutzen zu können. Es wird darauf hingewiesen, dass - soweit nicht durch andere Vorschriften und Verordnungen untersagt - das Abbrennen an anderen Orten zulässig ist, auch wenn vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems davon abgeraten wird (<https://www.tagesschau.de/bund-laender-treffen-beschluss-corona-pandemie-101.pdf>).

Insofern ist auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz hinreichend gewahrt.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes, dass dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekanntgegeben gilt. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG M-V Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat-, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder einer anderen Dienststelle des Landkreises Vorpommern-Rügen einzulegen.



Dr. Stefan Kerth
Landrat

Stralsund, 30. Dezember 2021

Anlage zur Allgemeinverfügung

über die Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik auf zu bestimmenden öffentlichen Plätzen, Flächen und Straßen nach § 6 Abs. 1 a Coronal-LVO

Diese Anlage konkretisiert die Flächen auf denen das Abbrennen von Pyrotechnik gemäß Ziff. 1 der Allgemeinverfügung untersagt ist. Die Auflistung erfolgt aufgeschlüsselt auf die kreisangehörigen Ämter mit Kommunen und Städten in alphabetischer Reihenfolge.

1. Amt Barth

Stadt Barth

Hafen; Marktplatz; Bahnhofsvorplatz; Parkplatz Nelkenstraße

Fuhlendorf

Bodden- und Strandabschnitte

Saal

Boddenabschnitte; Hafen Neuendorf

Kenz-Küstrow

Boddenabschnitte; Hafen Dabitz

Stadt Ribnitz-Damgarten

Amt Markt und Gänsestraße im Bereich der Kirche;

Hafen Ribnitz und Hafenspromeade:



5. Gemeinde Ostseebad Binz

Kurplatz, Seebrückenvorplatz, Park der Sinne, Schmachterseepromenade und dessen Vorplatz, alle Stadien sowie Sport- und Spielplätze sowie alle im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen und Wege einschließlich des Ortes Prora;

Strandflächen im Gemeindegebiet

6. Gemeinde Ostseeheilbad Zingst

Hafen; Strandflächen im Gemeindegebiet

7. Stadt Grimmen

Marktplatz (Markt) in der Altstadt



Vorplatz des Kulturhauses "Treffpunkt Europas" (Heinrich-Heine-Straße) übergreifend bis auf den gegenüberliegenden Netto-Parkplatz



8. Stadt Sassnitz

Rügenplatz

